Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde - Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen - Vollmershain - Wildenbörten

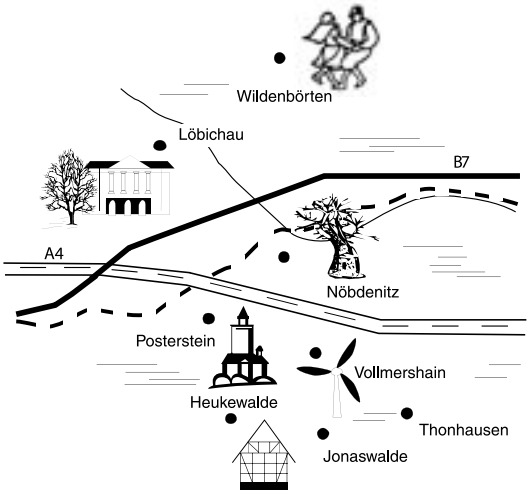

3. Ausgabe | 4. März 2010 | 16. Jahrgang

- Amtlicher Teil -

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

ALLGEMEINVERFÜGUNG
zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Gemäß § 4 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung – ThürPflanzAbfV) vom 02. März 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2009 (GVBl. S. 767), erlässt das Landratsamt Altenburger Land als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Im Landkreis Altenburger Land ist das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, welcher auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, in dem Zeitraum **vom 18.03.2010 bis zum 31.03.2010** gestattet.

II. Das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt hat an den vorstehend genannten Tagen **ausschließlich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu erfolgen.**

III. Das Verbrennen ist nur **außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Außenbereich)** zulässig. An **Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen** ist ein **Verbrennen unzulässig.**

IV. Aus Gründen des Gemeinwohls sowie in Abstimmung mit der betreffenden Kommune ist in der Stadt Altenburg mit ihren Ortsteilen (gesamte Gemarkung) das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt verboten.

V. Nebenbestimmungen:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch und Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
3. Es müssen folgende Mindestabstände beachtet werden:
   - 3.1. 1,5 km zu Flugplätzen,
   - 3.2. 50 m zu öffentlichen Straßen,
   - 3.3. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
   - 3.4. 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
   - 3.5. 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
   - 3.6. 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
   - 3.7. 5 m zur Grundstücksgrenze.
4. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

>>>>>

5. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Anmerkungen:

Folgende naturschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten:

1. Der Verbrennungsplatz sollte außerhalb von Schutzgebieten und besonders geschützten Biotopen sowie nicht in unmittelbarer Nähe von Naturdenkmälern liegen, weil die Auswirkungen der Verbrennung den jeweiligen Schutzzielen entgegenstehen können.
2. Das Brennmaterial ist nicht länger als 1 – 2 Wochen vorher am Verbrennungsort zusammenzutragen, da sich darunter verschiedene wildlebende Tierarten einquartieren können. Vorher gelagertes Brennmaterial ist somit umzustapeln, so dass fliehende Tiere ausreichend Zeit haben, sich zu entfernen. Entsprechend § 28 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tierarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
3. Der Umfang und die Größe des Verbrennungsplatzes ist möglichst klein zu halten. Mit der Größe des Feuers wachsen auch die Möglichkeiten der Umweltbeeinträchtigungen.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dar. Diese kann gemäß § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Altenburg, 27.02.2010

Sieghardt Rydzewski
Landrat

Kundeninformation

Die Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ erinnern hiermit an die Fälligkeit der Zahlung der Wasser- und Abwassergebühr sowie der Abwasserabgabe **zum 15.03.2010** für die Nachzahlung 2009 sowie 1. Abschlag für 2010.

Die Nachzahlungen und Abschläge sind zur Fälligkeit pünktlich einzuzahlen.

Im Rahmen des Mahnverfahrens werden keine Zahlungserinnerungen bei offenen Forderungen versandt.

Bei Säumnis ergeht eine Mahnung, wobei laut Kostenordnung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVGKostO) und AO Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden müssen.

Bei gesonderten Vereinbarungen gelten deren Termine entsprechend.

Gemeindewerke „Oberes Sprottental“

Hinweise zur Zahlung der Gebühren zur Abfallentsorgung 2009

Der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land weist alle Gebührenpflichtigen für Abfallentsorgungsgebühren (Grundstückseigentümer, Vermieter, Hausverwaltungen u. ä. sowie Gewerbetreibende) darauf hin, dass gemäß § 8 der Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Altenburger Land vom 10. Dezember 2007 die Nachforderungen für das Jahr 2009 zu dem ausgewiesenen Termin im Jahresgebührenbescheid (Endabrechnung) fällig geworden sind.

Wir bitten deshalb die Gebührenpflichtigen, ihrer Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob die Nachforderungen beglichen sind.

Gebührenpflichtige Mahnungen für Rückstände des vergangenen Jahres erfolgen ab 15. März 2010.

Achten Sie bitte bei Ihren Einzahlungen auf die korrekte Angabe der Gebührenbescheidnummer (Zahlungsgrund), um eine exakte Zuordnung der Einzahlungen zu gewährleisten. Als Nachweis für die Einzahlungen gelten die Überweisungsbelege und Kontoauszüge.

Von Gebührenpflichtigen, die dem Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung des für 2009 offenen Betrages zur ausgewiesenen Fälligkeit.

Anträge auf Gebührenermäßigung für das kommende Jahr sind frühzeitig mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen. Das betrifft sowohl Neuanträge als auch Verlängerungen aus 2009, da diese längstens für ein Veranlagungsjahr bewilligt werden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der

Gebührenstelle

Tel.: (03447) 89 40 -31, -32, -33 sowie

Buchhaltung – Mahnwesen

Tel.: (03447) 89 40 -21, -22

zur Verfügung.

Ihr Dienstleistungsbetrieb
Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei
des Landkreises Altenburger Land

Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen

Im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ liegen folgende Fundsachen zur Abholung bereit:

• **1 Fahrrad** Fundort: Nöbdenitz, Bahnhofstraße

Die rechtmäßigen Eigentümer erhalten hiermit Gelegenheit, die Fundsache(n) im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ abzuholen.

Zwack, Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes und zur Änderung des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 15, S. 525), darf die Meldebehörde Daten über die in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ gemeldeten Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige.

   Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG)
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren.
4. Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken (§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG)

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von denen Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Neu ist, dass gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 ThürMeldeG einfache Melderegisterauskünfte auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden können. Die Internetauskunft ist in Vorbereitung. Dieser Form der Auskunftserteilung kann nach § 31 Abs. 3 Satz 3 widersprochen werden.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt darum, das abgedruckte Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt geltend gemacht wurden, behalten im bisherigen Umfang ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass nunmehr auch die Möglichkeit besteht, gegen eine künftige Auskunftserteilung über das Internet Widerspruch einzulegen.

Barth
VG Vorsitzende

- -

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“
Einwohnermeldeamt
Am Gemeindeamt 4 - 04626 Nöbdenitz

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG)

vom 26. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 15, S. 525)

Bitte Hinweise auf Seite 4 beachten!

.....

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

.....

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., Ort)

.....

Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

☐ 1. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürMeldeG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.

☐ 2. Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung.

☐ 3. Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren.

☐ 4. Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG Auskunft an Adressbuchverlage.

☐ 5. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 ThürMeldeG Melderegisterauskünfte über das Internet.

☐ Auskunftssperre nach § 7 ThürMeldeG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, z.B. Auskunftsersuchen offensichtlich für Direktwerbung)

Ort, Datum .....

.....

Unterschrift

- -

Hinweise

- Der Widerspruch ist pro Person auf einem Vordruck durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Den Widerspruch können volljährige Bürger einlegen, die in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ mit alleiniger Wohnung bzw. Hauptwohnung gemeldet sind.
- Im Falle der Auskunftssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sind alle Familienmitglieder von Kirchenmitgliedern (minderjährige Kinder, Lebenspartner, Ehegatte), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, widerspruchsberechtigt.
- Widerspruch zu Punkt 5 (Internetauskunft) können alle Bürger einlegen, die in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ gemeldet sind.
- Der Widerspruch ist an keinerlei Bedingungen bzw. Begründungen gebunden.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht widerrufen werden. Dies gilt jedoch nur im Verantwortungsbereich des Einwohnermeldeamtes der VG „Oberes Sprottental“.
- Die Vervielfältigung des Vordruckes ist erwünscht.

Öffentliche Bekanntmachung

Die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Jahr 2010 für die Grabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinden Löbichau und Vollmershain werden am 31.03.2010 fällig.

Gemeinde Jonaswalde

Der Gemeinderat Jonaswalde hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

1/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 27. November 2009

2/2010 – Ablehnung zur Übernahme der Wasserbehälter in Jonaswalde

Gemeinde Löbichau

In der I. öffentlichen Sitzung am 20. Januar 2010 des Gemeinderates der Gemeinde Löbichau wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr.: 1/I/2010 – Beschluss der Haushaltssatzung 2010

Beschluss Nr.: 2/I/2010 – Beschluss zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2009 – 2013 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm 2009 – 2013

Beschluss Nr.: 3/I/2010 – Beschluss zur Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2005

Beschluss Nr.: 4/I/2010 – Beschluss zur Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2006

Beschluss Nr.: 5/I/2010 – Beschluss zur Vergabe der Lieferung von Ausstattungsgegenständen für die Kindertagesstätte in Großstechau

Beschluss Nr.: 6/I/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2009

Bekanntmachung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2010 die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Löbichau für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 3. Februar 2010 der Veröffentlichung zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Löbichau (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Löbichau folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.603.093 €

und **im Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.325.508 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf Null € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v. H.
   b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 175.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Löbichau, den 18.02.2010

Gemeinde Löbichau

Hermann, Bürgermeister

Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit vom **08.03.2010 - 23.03.2010** während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2009 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Kämmerei zur Verfügung.

Löbichau, den 18.02.2010

Hermann, Bürgermeister

Gemeinde Nöbdenitz

Amtliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nöbdenitz

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz am 19. Januar 2010 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Nöbdenitz wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 22. Februar 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Friedhofsatzung der Gemeinde Nöbdenitz vom 23. Februar 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2010 auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Nöbdenitz erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Nöbdenitz gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

a) Friedhof Nöbdenitz Gemarkung Nöbdenitz,
Flur 1, Flurstück 1

b) Friedhof Lohma Gemarkung Lohma,
Flur 1, Flurstück 71

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Nöbdenitz waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den Friedhöfen hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(4) Die Bestattung einer anderen im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn

1. diese keinen festen Wohnsitz hatte,
2. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
3. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde,
4. Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

>>>>>

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich von 7:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit jedoch spätestens bis 20:00 Uhr geöffnet. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Für die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nur Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und für die Ausführung der Tätigkeiten einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz haben.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind 18:30 Uhr, an Samstagen und Werktagen, vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr, zu beenden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen verbieten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach der Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdgrabstätte/Urnengrabstätte bestattet.

(6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden in der Regel vom beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Sofern der Nutzungsberechtigte kein Bestattungsinstitut beauftragt, hat er selbst nach Rücksprache mit der Gemeinde die Aushebung und Verfüllung zu veranlassen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Erdgrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Erdgrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdgrabstätten, Urnengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen sind vom Antragsteller durchzuführen. Diese können sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Erdgrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) Urnengrabstätten,
d) Aschestreuwiese (nur in Nöbdenitz).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.

>>>>>

(2) In jeder Erdgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Es ist weiter zulässig die Urne eines Familienangehörigen mit einer Leiche in einer Erdgrabstätte zu bestatten.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

(4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als zwei- und mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,

c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,

d) auf die Kinder,

e) auf die Stiefkinder,

f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

g) auf die Eltern,

h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,

i) auf die Stiefgeschwister,

j) auf die nicht unter a) – i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnengrabstätten,

b) Grabstätten für Erdbestattungen,

c) Aschestreuwiesen.

(2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnengrabstätte können 2 Aschen bestattet werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(3) Die Aschenstreuwiese ist eine Aschengrabstätte, auf der das Einbringen der Asche mit Urne unter die Rasendecke erfolgt. Die Gemeinde übernimmt hier die Pflicht zur Herrichtung und Gestaltung. Für diese Art der Grabstätte wird kein Grabstein erteilt.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden in einem Belegungsplan ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Größe der Grabmale muss im Vergleich zur Grabstätte in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Form und Beschaffenheit der umliegenden Grabsteine angepasst werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete, veränderte oder ihrer Umgebung nicht angepasste Grabmale müssen entfernt oder entsprechend geändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Standfestigkeit der Grabmale muss gewährleistet sein.

(3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde bzw. durch Dritte durch eine Druckprobe (Handprüfung) überprüft.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Erdgrabstätten, Urnengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.

>>>>>

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdgrabstätten, Urnengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist verboten.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdgrabstätten, Urnengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Erdgrabstätten/Urnengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Das Aufstellen von Bänken ist nicht gestattet. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten sowie nicht biologisch abbaubarer Grabschmuck) ist vom Friedhof zu entfernen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Erdgrabstätte, Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-

Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Durch die Gemeinde wird auf dem Friedhofsgelände kein Winterdienst durchgeführt und keine Haftung für daraus resultierende Schäden übernommen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
   1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
   2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
   3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   4. gewerbsmäßig fotografiert,
   5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
   6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
   8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne die fachliche, betriebliche und persönliche Zuverlässigkeit sowie einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz ausübt (§ 6),
e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
f) die Grabmale in einem nicht angemessenen Verhältnis zur Grabstätte errichtet (§ 17),
g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in einem würdigen und verkehrssicherem Zustand errichtet und hält (§§ 20, 21 und 23),
j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 7)
k) Grabstätten nicht oder entgegen § 23 bepflanzt,
l) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
m) die Leichenhalle entgegen § 25 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nöbdenitz, 23. Februar 2010

Heydenreich, Bürgermeister

Hinweis:
ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 – 3
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heydenreich, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nöbdenitz

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz am 19. Januar 2010 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nöbdenitz wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. >>>>>

Mit Schreiben vom 22. Februar 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nöbdenitz vom 23. Februar 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nöbdenitz vom 23. Februar 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz in der Sitzung vom 19. Januar 2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Nöbdenitz vom 23. Februar 2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen
   1. der Ehegatte,
   2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
   3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
   4. die Kinder,
   5. die Eltern,
   6. die Geschwister,
   7. die Enkelkinder,
   8. die Großeltern,
   9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren nach den §§ 5 bis 8 dieser Satzung sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, Leichenhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle bzw. Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 6 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung von Grabmalen 20,00 Euro
- sonstige Zustimmungen nach der Friedhofssatzung 20,00 Euro.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und Urnengrabstätte, Bestattung in einer Aschestreuwiese

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben

a) Erdgrab	350,00 Euro
b) Urnengrab je Urne	300,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§§ 13 Abs. 4 und 15 Abs. 4) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdgrab	17,50 Euro/Jahr
b) Urnengrab	15,00 Euro/Jahr

Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) Für die Beisetzung einer Asche auf der Aschestreuwiese wird eine Gebühr in Höhe von 300 Euro erhoben.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) zweistelliges Wahlgrab	550,00 Euro
b) mehrstelliges Wahlgrab	825,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) zweistelliges Wahlgrab 27,50 Euro/Jahr
b) mehrstelliges Wahlgrab 41,25 Euro/Jahr

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nöbdenitz, 23. Februar 2010

Heydenreich, Bürgermeister

Hinweis:
ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 – 3
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heydenreich, Bürgermeister

In der Sitzung des Gemeinderates Nöbdenitz am 16.02.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 05/2010 - Der vorliegende Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird bestätigt.

Beschluss Nr. 06/2010 - Der vorliegende Finanz- und Investplan für die Jahre 2009 – 2013 wird bestätigt.

Beschluss Nr. 07/2010 - Das Protokoll zur Sitzung des Gemeinderates vom 19.01.2010 wird bestätigt.

Beschluss Nr. 08/2010 - Beschluss zur Verleihung des Ehrenpreises der Gemeinde Nöbdenitz an Herrn Reiner Jahn, OT Zagkwitz.

Gemeinde Thonhausen

In der Sitzung des Gemeinderates Thonhausen am 17. November 2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

XII/1/2009 – Beschluss der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Thonhausen

XII/2/2009 – Beschluss zur Änderung der Öffnungszeiten des Kindergartens

XII/3/2009 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 2. November 2009

Gemeinde Vollmershain

Der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

VII/1/2009 – Beschluss der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2009

VII/2/2009 – Beschluss zur Änderung des Finanz- und Investplanes 2008 – 2012

VII/3/2009 – Zustimmung zur Änderung eines Winterdienstvertrages

VII/4/2009 – Zustimmung zum Abschluss eines Winterdienstvertrages

VII/5/2009 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 9. September 2009

Gemeinde Wildenbörten

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

60/X/2009 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 10. November 2009, öffentlicher Teil

60 a/X/2009 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 10. November 2009, nicht öffentlicher Teil

61/X/2009 – Zustimmung zur Vereinbarung Kindergarten mit der Gemeinde Löbichau

62/X/2009 – Deckung einer außerplanmäßigen Ausgabe

63/X/2009 – Deckung einer außerplanmäßigen Ausgabe

- Ende Amtlicher Teil -

- Nichtamtlicher Teil -

Die Gemeinde Nöbdenitz vermietet:

- **2-Raum-Wohnung mit ca. 62 m² Wohnfläche,** 1. OG + Nebengelass in Lohma, Selkaer Straße 4 ab 01.01.2010
- **2-Raum-Wohnung mit ca. 62 m² Wohnfläche,** 1. OG + Nebengelass in Nöbdenitz, Bahnhofstraße 15, ab 01.01.2010

Interessenten melden sich bitte

beim Bürgermeister der Gemeinde Nöbdenitz (montags 16:00 – 18:00 Uhr), Telefon: 034496 – 22564 oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Frau Lange, Telefon 034496 – 23016.

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!
Die Gemeindeverwaltungen gratulieren zum Geburtstag und wünschen persönliches Wohlergehen

Gemeinde Heukewalde

Lianne Späte in Heukewalde
am 10.03. zum 73’sten

Georg Späte in Heukewalde
am 12.03. zum 70’sten

Gisela Härtling in Heukewalde
am 15.03. zum 78’sten

Sigrid Hupfer in Heukewalde
am 15.03. zum 76’sten

Dieter Reichardt in Heukewalde
am 21.03. zum 69’sten

Renate Späte in Heukewalde
am 24.03. zum 74’sten

Gemeinde Jonaswalde

Anneliese Wiedemann in Nischwitz
am 04.03. zum 83’sten

Wolfgang Gerhardt in Jonaswalde
am 25.03. zum 82’sten

Dorothea Schlegel in Jonaswalde
am 31.03. zum 74’sten

Gemeinde Löbichau

Margarete Gabriel in Tannenfeld
am 02.03. zum 87’sten

Erwin Neumann in Beerwalde
am 04.03. zum 86’sten

Georg Felke in Tannenfeld
am 07.03. zum 80’sten

Frieda Jankowiak in Großstechau
am 08.03. zum 79’sten

Irmgard Lorenz in Großstechau
am 08.03. zum 90’sten

Käthe Kaduk in Löbichau
am 09.03. zum 81’sten

Heinz Krause in Drosen
am 09.03. zum 87’sten

Maria Gurnig in Beerwalde
am 10.03. zum 78’sten

Ingeborg Keith in Tannenfeld
am 11.03. zum 84’sten

Waltraut Wesser in Löbichau
am 12.03. zum 80’sten

Siegfried Jankowiak in Großstechau
am 13.03. zum 77’sten

Christa Kokert in Großstechau
am 13.03. zum 74’sten

Helmut Friedewald in Großstechau
am 17.03. zum 70’sten

Charlotte Gruner in Tannenfeld
am 20.03. zum 76’sten

Sigrid Mehlhorn in Tannenfeld
am 22.03. zum 82’sten

Walter Kretzschmar in Beerwalde
am 23.03. zum 88’sten

Brigitte Prößdorf in Tannenfeld
am 23.03. zum 82’sten

Christa Haeske in Beerwalde
am 24.03. zum 71’sten

Ernst Zergiebel in Beerwalde
am 24.03. zum 82’sten

Gisela Schwabe in Löbichau
am 27.03. zum 73’sten

Gemeinde Nöbdenitz

Hanno Jahn in Nöbdenitz
am 01.03. zum 79’sten

Karl-Heinz Seidel in Nöbdenitz
am 08.03. zum 75’sten

Joseph Krafft in Nöbdenitz
am 09.03. zum 79’sten

Ursula Gleiniger in Zagkwitz
am 10.03. zum 80’sten

Helmut Walter in Nöbdenitz
am 10.03. zum 86’sten

Werner Wähler in Nöbdenitz
am 11.03. zum 72’sten

Lili Schwabauer in Burkersdorf
am 14.03. zum 72’sten

Karin Berthel in Lohma
am 16.03. zum 70’sten

Rosmarie Bernhardt in Zagkwitz
am 18.03. zum 71’sten

Hermann Koch in Nöbdenitz
am 21.03. zum 70’sten

Gertrud Jahn in Lohma
am 24.03. zum 80’sten

Anneliese Rathmann in Untschen
am 24.03. zum 81’sten

Gerhard Funke in Zagkwitz
am 25.03. zum 78’sten

Ulrich Hofmann in Nöbdenitz
am 27.03.zum 81’sten

Gemeinde Posterstein

Margot Ahnert in Posterstein
am 01.03. zum 76’sten

Ursula Zergiebel in Stolzenberg
am 06.03. zum 81’sten

Edgar Hahn in Stolzenberg
am 07.03. zum 88’sten

Ursula Uhlig in Posterstein
am 08.03. zum 83’sten

Horst Schneider in Posterstein
am 23.03. zum 84’sten

Dorothea Köhler in Stolzenberg
am 25.03. zum 82’sten

Christa Zergiebel in Posterstein
am 26.03. zum 72’sten

Gemeinde Thonhausen

Helmut Wolf in Thonhausen
am 01.03. zum 79’sten

Gerhard Franke in Thonhausen
am 02.03. zum 75’sten

Edda Seiferth in Thonhausen
am 02.03. zum 70’sten

Ingrid Friedrich in Thonhausen
am 03.03. zum 81’sten

Ursula Späte in Wettelswalde
am 10.03. zum 76’sten

Heinz Richter in Thonhausen
am 11.03. zum 70’sten

Helga Götze in Schönhaide
am 13.03. zum 73’sten

Klaus Köhler in Wettelswalde
am 13.03. zum 74’sten

Ingetraut Schreiter in Thonhausen
am 21.03. zum 79’sten

Günther Lenke in Thonhausen
am 23.03. zum 76’sten

Charlotte Oehler in Thonhausen
am 27.03. zum 81’sten

Renate Tiepner in Wettelswalde
am 29.03. zum 71’sten

Helmut Kinalczyk in Thonhausen
am 31.03. zum 77’sten

Gemeinde Vollmershain

Edeltraut Gläser in Vollmershain
am 09.03. zum 80’sten

Erika Knüpfer in Vollmershain
am 14.03. zum 92’sten

Helmut Degner in Vollmershain
am 18.03. zum 77’sten

Pia Nitzsche in Vollmershain
am 19.03. zum 75’sten

Rolf Gläser in Vollmershain
am 20.03. zum 86’sten

Gemeinde Wildenbörten

Günther Frieder in Wildenbörten
am 01.03. zum 82’sten

Manfred Franke in Dobra
am 04.03. zum 85’sten

Heidi Schaller in Wildenbörten
am 04.03. zum 60’sten

Monika Hacker in Wildenbörten
am 05.03. zum 60’sten

Wolfgang Siegel in Wildenbörten
am 05.03. zum 65’sten

Manfred Klaus in Wildenbörten
am 11.03. zum 76’sten

Volkmar Freitag in Wildenbörten
am 21.03. zum 70’sten

Christine Taubert in Wildenbörten
am 22.03. zum 62’sten

Dietrich Raubold in Wildenbörten
am 25.03. zum 67’sten

Johannes Olischer in Wildenbörten
am 27.03. zum 78’sten

Kurt Krumpfe in Kakau
am 28.03. zum 75’sten

17. Basar im „Sonnenkäfer“ am 20. März 2010

Am Samstag, dem 20.03.2010, findet von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr (ab 8:15 Uhr für Schwangere) in der Kita „Sonnenkäfer“, Rudolstädter Straße 38 in Gera-Lusan, ein Basar für Kindersachen statt. Im Angebot: Baby-, Kinder- und Jugendbekleidung bis Gr. 152 + Schuhe + Babyausstattung + Kinderwagen + Autositze + Spielzeug + vormittags Kinderbetreuung (Kinder bis Schuleintritt) und vieles mehr.

Für die Vorbereitung und Durchführung des Basars werden noch freiwillige Helfer gesucht! Infos und Vergabenummern unter der E-Mail-Adresse sonnenkaefer.gera@freenet.de sowie am 01.03. und 02.03.2010 in der Kita.

Rodungsverbot für Bäume und Hecken

Immer wieder ist zu beobachten, dass gerade in den Sommermonaten arglos Hecken und Bäume gerodet werden. Dabei ist dies in der Zeit vom

1. März bis 30. September

eines jeden Jahres sogar gesetzlich verboten.

Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche und Röhrichtbestände dürfen in diesem Zeitraum nicht gerodet, abgeschnitten oder auf andere Weise zerstört werden, denn sie bieten u. a. den Lebensraum für viele Tiere. Büsche und Bäume dienen Vögeln als Nist- und Brutstätte, Insekten und Kleinlebewesen als Lebensgrundlage und Igeln und Wieseln als Zufluchtsort und Schlafplatz. Zudem prägen Hecken und Bäume unsere Kulturlandschaft.

Aus diesem Grund ist der vom Gesetzgeber festgelegte Zeitraum auch unbedingt zu beachten. Allerdings sind während dieser Zeit Pflegeschnitte an Hecken im Innenbereich erlaubt, die sich lediglich auf die Entfernung des jährlichen Neuwuchses beschränken; ebenso wie der Sommerschnitt an Obstbäumen.

Ordnungsamt

13. Mitternachts-volleyballturnier

Ausschreibung für Jugendliche bis 27 Jahre!

Datum:	**am Samstag, 27. März 2010**
Zeit:	**ab 18:00 Uhr**
Ort:	**Altenburg-Nord, Wenzelturnhalle (Nord I groß)**
Startgebühr:	**6,00 EUR, pro Team**
Start:	pro Team, mit 6 Spielern und bis 2 Ersatzspielern nur für gemischte Mannschaften; (min. 2 weibliche Mitspielerinnen)
Meldung:	Kreisjugendring Altenburger Land e.V. Geschwister-Scholl-Str.10 04600 Altenburg Tel./Fax. 03447/ 311175 oder kjr-abg@web.de

Bitte unbedingt eigene Kontaktadresse angeben!

Anmeldeschluss ist der 19.03.2010!

Das Startgeld ist bis zum Anmeldeschluss an den oben genannten Adressaten zu entrichten. Eine Turnierteilnahme kann ansonsten nicht garantiert werden. Jedes Team benennt bitte eine Person als Schiedsrichter.

Mit freundlichen Grüßen
H. Kirsten, i.A. der AG Nord

Aus den Gemeinden der VG „Oberes Sprottental“

Gemeinde Heukewalde

Einladung der Jagdgenossenschaft Heukewalde

am **Samstag, dem 06.03.2010 um 18:30 Uhr**, mit Partner, auf dem Bürgersaal Heukewalde.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht der Jäger
- Bericht Kasse
- Aktuelles und Anfragen

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Der Vorstand

Nachruf

Tief erschüttert und für uns alle unfassbar erhielten wir die Nachricht vom plötzlichen Tod von

Herrn
Hans Parnitzke

Wir verlieren mit ihm einen Menschen, der sich aufopferungsvoll und mit ganzer Kraft für den Ort und dessen Zeitgeschichte in der Gemeinde Heukewalde einsetzte.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren bewahren.

Bürgermeister Maik Piewak
Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde
Freiwillige Feuerwehr Heukewalde
Jagdgenossenschaft Heukewalde

Februar 2010

Gemeinde Jonaswalde

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen der Gemarkung Nischwitz **am Samstag, dem 20. März 2010 um 19:00 Uhr** im Vereinsraum alte Schule Nischwitz.

Da dieses Jahr die Neuverpachtung der Jagdfläche Nischwitz erfolgt, ist es erforderlich, bei Eigentumswechsel oder Grundstücksüberschreibungen einen aktuellen Grundbuchauszug beizubringen.

Für Jagdgenossen, die sich vertreten lassen wollen, ist dieses Vertretungsrecht nur mit Vollmacht möglich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Vorstellung der Jagdpächter
3. Vorstellung des Jagdpachtvertrages
4. Beschlussfassung zum Jagdpachtvertrag
5. Abstimmung Verpachtung
6. Bekanntgabe Abstimmungsergebnis
7. gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand Nischwitz

Evang. - Luth. Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde

Kirchennachrichten März 2010

Monatsspruch März:

Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt. *Johannes 15,13*

1. Gottesdienste:

7. März - Sonntag Okuli
10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit dem Thonhausener Kirchenchor in Vollmershain

14. März - Sonntag Lätare
10:00 Uhr Gottesdienst mit dem Posaunenchor in Heukewalde

21. März - Sonntag Judika
10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Kindergottesdienst und anschließendem Mittagessen in Nischwitz

28. März - Palmsonntag
09:00 Uhr Gottesdienst in Jonaswalde

Hinweise:

Kirchenchor:
montags, 19:30 Uhr im Nischwitzer Pfarrhaus

Posaunenchor:
montags, 18:00 Uhr im Nischwitzer Pfarrhaus

Weltgebetstag der Frauen:
Freitag, 5.3., 15:00 Uhr im Heukewalder Gasthof
Freitag, 5.3., 19:30 Uhr im Nischwitzer Pfarrhaus

Jungschar (4.-6. Klasse): Donnerstag, 4. + 11. + 18.3., 15:00-16:30 Uhr in Thonhausen

Girls-Brunch: Termine bei Katrin Köhler erfragen (034496/60706)

Konfirmandenstunden:
jeweils donnerstags, 17:00 Uhr in Thonhausen:
Vorkonfirmanden: 11. + 25.3.
Konfirmanden: 4. + 18.3.

Gemeindekirchenrat:
1. Heukewalde: Dienstag, 16.3., 19:00 Uhr bei Frau Oertel
2. Nischwitz: Dienstag, 23.3., 19:30 Uhr im Pfarrhaus
3. Jonaswalde: nach Absprache

Weitere Informationen bitte dem Lokalteil „Thonhausen“ entnehmen!

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Kindergarten Nischwitz

Wir feierten Fasching

Bunte Schlangen, Luftballons
fliegen durch das Zimmer.
Rucki-Zucki, um-tata,
ramba-zamba, hop-sassa.
Ein bunter Faschingszug zieht durch das Zimmer,
alles sieht ganz toll aus,
mit recht viel Geflimmer.

Ein Kind trägt einen Cowboyhut,
der steht ihm so richtig gut.
Der Roboter mit allem Schnickschnack,
Indianer und Piraten treiben Schabernack.
Die kleine weiße Ente und das gepunktete Käferlein,
freuen sich riesig und tanzen zu zwei'n.
Der Teufel mit roten Hörnern und Schwanz,
dreht sich mit dem Holzfäller zum Tanz.
Prinzessin und Königin in langen Glitzerkleidern,
waren den ganzen Tag über heiter.
Der starke Löwe und die grüne Waldfee,
waren ganz begeistert von der zauberhaften Lillifee.
Jetzt kommt noch der fröhliche Clown dran,
der alle Narren zum Lachen bringen kann.
Den Rennfahrer Schumi hatten wir zu Gast,
der hat auch noch in unsere Runde gepasst.
Bei Sonnenschein und lautem Getute,
bettelten wir durch den Ort unsere Route.

Wir bedanken uns bei allen Eltern und Leuten,
die unsere Kinder mit Überraschungen erfreuten.

Die Pfannkuchen von der
Bäckereifiliale Weißheit schmeckten ganz lecker,
ein Dankeschön geht an den Pfannkuchenbäcker.

Es grüßen freundlich
die Kinder und Erzieherinnen!

Gemeinde Löbichau

Gelungene Faschingstage in Beerwalde

2 Tage lang tobten große und kleine Narren im Beerwalder Saal bei toller Musik, Spiel und Spaß.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um allen fleißigen Helfern zu danken, ohne die solche Veranstaltungen undenkbar wären.

Ein besonderer Dank geht an:

- **Bäckerei Reichardt, Löbichau**
- **Firma Harri Ganzenberg, Beerwalde**
- **Frauensportgruppe Beerwalde,**

die besonders unseren Kinderfasching tatkräftig unterstützten.

Feuerwehrverein e.V. Beerwalde

Hundekot - ein zunehmendes Übel auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen

Werte Hundehalter,

in den letzten Wochen und Monaten häufen sich die Beschwerden von Einwohnern und Gästen über die unästhetischen Haufen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen.

Aus diesem Grund sehen wir uns veranlasst (siehe bereits Veröffentlichung im Amtsblatt Februar und September 2009), erneut darauf zu verweisen, dass die Hinterlassenschaften Ihres Vierbeiners zu beseitigen sind.

Man muss nicht groß suchen, um festzustellen, dass besonders auf den Rad-, Wald- und Wanderwegen, Lindenallee, Förderturm, den Wegen im Hain, rund um den Hainmühlenteich bis hin zu den Spielplätzen in den einzelnen Ortsteilen und selbst in den Ortslagen auf den Gehwegen die Hundekothaufen herumliegen.

Diese sind nicht nur äußerst unästhetisch und ekelhaft, sondern auch gefährlich. Der Hundekot bildet einen Nährboden für Viren, Bakterien und Würmer, z.B. den Hundeband- oder Hundespulwurm. Die Infektion mit den Larven des Hundespulwurms kann beim Menschen Leber- und Lungenerkrankungen und eine krankhafte Veränderung des Blutbildes hervorrufen.

Diese Gesundheitsgefährdung betrifft vor allem Kinder, wenn die Tiere uneinsichtiger Hundehalter z. B. gerade an deren Aufenthalts- und Spielplätzen ein Häufchen setzen und dieser nicht entfernt wird.

Aus dem gegebenen Anlass möchten wir dringlichst nochmals auf die Beseitigung der Hundekothaufen verweisen.

Sind Sie als Hundehalter so einsichtig und kommen Sie den Verpflichtungen der Beseitigung nach. Tragen Sie mit dazu bei, dass auch zukünftig alle Wege und Plätze einen sauberen und ordentlichen Eindruck für alle Einwohner und Gäste machen.

Vermeiden Sie, dass nicht erst auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung § 12 Abs. 4 ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch auf den Leinenzwang hinweisen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Hermann, Bürgermeister

Berichtigung

Neujahrskonzert 2010 im Vereinshaus Beerwalde „Zur Linde“

Belohnt wurden die Musiker zum Schluss mit viel Applaus und wir wünschen Ihnen noch viele so schöne Auftritte. Hoffentlich auch mal wieder in **der Gemeinde** Löbichau.

K. Keil

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Löbichau

Zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Löbichau

am **12.03.2010, um 19:00 Uhr** mit gemeinsamen Abendbrot in den Landgasthof Thelitz Löbichau

ergeht hiermit an alle Eigentümer mit Partner von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbereich Löbichau gehören, und auf denen Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnung: Jahresabschluss 2009
Jagdverpachtung
Vortrag
Verschiedenes

gez. Der Vorstand

Familienfederballturnier

Am Sonntag, dem 24.01.2010, fand in der Großstechauer Turnhalle das 8. Familienfederballturnier von Kleinstechau mit 6 Mannschaften statt. Es wurden in 3 Altersklassen (Summe der Alter der beiden Mitspieler) die jeweiligen Sieger ermittelt. Auf Grund der wenigen Mannschaften spielten alle Teams gegeneinander, was zu interessanten Spielen führte.

Der Sieger der Altersklasse wurde im direkten Vergleich ermittelt.

Sieger AK I Team 98 erhielt den Pokal der Firma Pohle aus Kleinstechau, Sieger AK II Team MiMa II erhielt den Pokal der Firma Schlausch aus Gera-Hermsdorf, Sieger AK III Team Drews erhielt den Pokal des Bürgermeisters von Löbichau.

Alle Teams kamen aus Kleinstechau. Alle Teilnehmer erhielten eine Urkunde der Barmer-Geschäftsstelle Schmölln.

Einen großen Dank für das gute Gelingen gilt der Grundschule Großstechau, der Gemeinde Löbichau und den Teilnehmern, die beim Aufräumen halfen.

Weitere Informationen können auf der Homepage www.familienopen.de.ki abgerufen werden.

Familie Drews, Organisatoren

Grundschule Großstechau

Kinder helfen Kindern

Zwei Wochen vor den Weihnachtsferien verwandelte sich unsere Grundschule in Großstechau in einen Bücherladen. Die Schüler, Lehrer und Erzieher hatten beschlossen, eine Spendenaktion in Form eines Bücherbasars durchzuführen. Die Kinder und Eltern brachten Bücher, die zu Hause nicht mehr benötigt wurden, in die Schule.

Begeistert und mit viel Engagement wurden alle Exemplare von den Schülern der 4. Klasse nach Themen sortiert und zum Verkauf vorbereitet. Es wurden Tische aufgestellt, die Bücher ausgebreitet und Kärtchen mit den Preisen angebracht. Schon für 0,50 € konnte man sich ein Büchlein kaufen. Jeden Tag herrschte ein reges Treiben vor den Auslagen. Kinder und Erwachsene zeigten großes Interesse.

Stolz konnte zum Abschluss unseres Basars die Summe von 239,39 € verkündet werden. Diese Summe spendeten wir für den Bau eines Kinderhospizes in Tambach-Dietharz.

GS Großstechau

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großstechau - Beerwalde

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in den Kirchgemeinden Großstechau und Beerwalde im März 2010

Sonntag, 14.03.2010
14:00 Uhr Gottesdienst in Beerwalde

Donnerstag, 18.03.2010
19:00 Uhr Frauentreff in Ingramsdorf mit Iris Wallat

Sonntag, 21.03.2010
16:00 Uhr Gottesdienst in Großstechau

Karfreitag, 02.04.2010
10:00 Uhr Gottesdienst in Beerwalde mit Abendmahl

Ostersonntag, 04.04.2010
14:00 Uhr Gottesdienst in Großstechau mit Abendmahl

Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt. *Joh.15,13*

Gemeinde Nöbdenitz

Auszeichnung mit dem Ehrenpreis der Gemeinde Nöbdenitz

Entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates zeichnete der Bürgermeister im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Untschen Herrn Reiner Jahn mit dem Ehrenpreis der Gemeinde Nöbdenitz aus.

In der Laudatio wurde das beispielhafte ehrenamtliche Engagement von Reiner Jahn im über 45-jährigen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung, im Feuerwehrverein und im Kreisfeuerwehrverband gebührend gewürdigt. Große Anerkennung fand auch sein Wirken als Gemeinderat von 1994 bis 2009 und die aktive Vertretung unserer Gemeinde in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft und im Werkausschuss der Gemeindewerke „Oberes Sprottental“.

Verbunden wurden mit der Preisübergabe herzliche Dankesworte.

Heydenreich, Bürgermeister

E-Netzerneuerung in Nöbdenitz

Die Gemeinde Nöbdenitz wurde vom beauftragten Planungsbüro – avera ingenieurgesellschaft mbH Halle – informiert, dass die envia Netzservice GmbH plant, in diesem Jahr einen weiteren Teil des Ortsnetzes Nöbdenitz zu erneuern.

Der Ersatz der jetzigen Freileitungen durch Erdkabel ist vorgesehen:

- Dorfstraße vom Trafohäuschen bis Ortsausgang Lohma
- „Sackgasse“ bis Dorfstraße 16/17
- „alte“ Lößigstraße (parallel zur Bahnhofstraße).

In der Bahnhofstraße ist der Ersatz der Freileitungen durch ein isoliertes Luftkabel und Erneuerung der Masten geplant.

In den nächsten Wochen wird ein Mitarbeiter der avera ingenieurgesellschaft mbH Halle jeden betroffenen Grundstückseigentümer besuchen, um die notwendigen Abstimmungen vorzunehmen.

Die Gemeinde Nöbdenitz wird im Zuge dieser Maßnahme in den Bereichen, die künftig über Erdkabel versorgt werden, neue Straßenbeleuchtungslampen setzen lassen.

Weitergehende Informationen werden im Rahmen des vorliegenden Kenntnisstandes gern gegeben.

Heydenreich, Bürgermeister

Untschener Feuerwehr mit positiver Bilanz

Einsatzalarm sprengt die Jahreshauptversammlung

Die Diskussion war gerade beendet und Auszeichnungen im Gange, da platzte eine Alarmierung wegen eines schweren Verkehrsunfalls auf der B7 nahe der Abfahrt Nöbdenitz in die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrvereins Untschen am Samstag, dem 20.02.2010. Eine Einsatzgruppe verließ unverzüglich den Raum und eilte zur Einsatzstelle.

Man könnte das Leben von aktiven Feuerwehrleuten nicht besser beschreiben, als dieses Ereignis aufzeigt: Feuerwehrleute sind weder bei der Arbeit, noch im Familienkreis oder beim Feiern ungestört. Ständig müssen sie damit rechnen, zu allen möglichen und unmöglichen Zeiten zur Bekämpfung von Bränden und zur Rettung von Leben, Leib und Gut gerufen zu werden.

Aber zurück zum Verlauf der Versammlung.

Ortsbrandmeister Günter Funke berichtete, dass die Kameraden im Jahr 2009 zu drei Einsätzen gerufen wurden. Dabei handelte es sich um zwei Hilfeleistungen nach Verkehrsunfällen, bei beiden mit eingeklemmten Personen und einmal mit Rettungshubschraubereinsatz. Das Ausrücken im November erwies sich als nicht erforderlich, da beim Eintreffen des Unimog die Konifere in Lohma durch aufmerksame Anwohner mittels Gartenschlauch gelöscht worden war. Dreimal stellte sich die Alarmierung durch die Brandmeldeanlage des Ausweichquartiers des Pflegeheims Löbichau in Tannenfeld als Fehlalarm heraus.

Die Aus- und Weiterbildung war auch im letzten Jahr ein Schwerpunkt der Arbeit der Feuerwehr. Hierfür nutzte man neben den monatlichen Schulungen auch eine Ganztagsausbildung in Zusammenarbeit mit den Wehren des Oberen Sprottentals. Bei vier Einsatzübungen wurde der Ausbildungsstand der Kameraden überprüft und verbessert. Im Februar war es eine gemeinsame Übung mit der Wildenbörtener Wehr in Dobra, im August und im Oktober fanden die Übungen in der KITA Nöbdenitz statt (letztere ebenfalls mit Wildenbörten) und im September wurde eine Großübung im Pflegeheim Tannenfeld mit den Wehren Schmölln, Ronneburg, Löbichau und Beerwalde durchgeführt. Bei allen Übungen gab es in der Auswertung positive Erkenntnisse, Fehler und Mängel wurden aufgezeigt und sollen in Zukunft abgestellt werden.

Bei einigen Veranstaltungen in der Gemeinde Nöbdenitz waren die Kameraden zur Absicherung vor Ort, so zum Beispiel bei der Martinstagfeier.

Günter Funke bedankte sich abschließend beim Gemeinderat und beim Bürgermeister für die Anschaffung der neuen Feuerwehrhelme, Überhosen „Hupf“, Handschuhe, Funkmelder und eines Stützkrümmers zur Verbesserung der Ausrüstung.

Von mehreren gelungenen Veranstaltungen, wie dem Maibaumsetzen und dem Preisskat berichtete Vereinsvorsitzender Hartmut Reinhold. Die größte war auch diesmal das traditionelle Osterfeuer. Bei der Vorbereitung zeichnete sich bereits ab, dass das Osterfeuer den Behörden im Landkreis ein Dorn im Auge ist. So geht die Verschärfung von Forderungen und Auflagen weiter und bei Nichteinhaltung werden sehr hohe Bußgelder angedroht. Die Reisiganlieferung aus der Bevölkerung musste sofort gestoppt werden, der Feuerwehrverein musste 2 t Fichtenreisig abtransportieren und über die Kompostieranlage Göhren kostenpflichtig entsorgen.

>>>>>

Auch die am Ende zurückgebliebene Holzasche musste kostenpflichtig über eine Recycling-Firma entsorgt werden. Die Osterfeuerveranstaltung wurde trotz aller Schwierigkeiten traditionsgemäß am Gründonnerstag durchgeführt. Fast alle Vereinsmitglieder und viele freiwillige Helfer waren daran beteiligt – hierfür einen herzlichen Dank. Die Organisation war perfekt, die Gäste zufrieden und das Wetter spielte auch mit, so dass es ein sehr gelungenes Fest war. Ein weiteres Dankeschön gilt der Agrargenossenschaft Nöbdenitz e.G., der Gemeinde Nöbdenitz und dem Fachbetrieb für Gebäudetechnik Hans-Albrecht Pohle aus Nöbdenitz für ihre tatkräftige Unterstützung.

Im Juli wurde in Nöbdenitz der Gemeinderat neu gewählt. Hierfür stellte der Verein 5 Kandidaten auf, von denen nun Hartmut Reinhold, Karin Gäbler und Mirko Hoffmann die Interessen der Bürger vertreten dürfen.

Der Feuerwehrverein kam auch im letzten Jahr seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nach, indem er aus der Vereinskasse die Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr finanziell unterstützte.

Im November übernahm der Verein die Bewirtung zum Alterskameradentreff des Kreisfeuerwehrverbandes Altenburger Land im Bürgersaal Nöbdenitz. Die Anwesenden waren mit der Organisation der Veranstaltung rundum zufrieden und bedankten sich bei allen Helfern.

Zu persönlichen Jubiläen der Mitglieder waren Abordnungen des Feuerwehrvereins mit Glückwünschen und Präsenten an Ort und Stelle. Bei diesen Anlässen kam zum wiederholten Male die historische Handdruckspritze zum Einsatz.

Im August besuchte eine Abordnung die Partnerfeuerwehr Diefenbach in Baden-Württemberg. Die Vereinsausfahrt im Oktober zum Kyffhäuser wurde in bewährter Weise von Frank Quaas organisiert und geleitet. Reiseziele waren unter anderem die Königspfalz Killeda, das Kyffhäuserdenkmal und das Panorama Museum Bad Frankenhausen. Den krönenden Abschluss bildete auf der Rückfahrt der Zwischenstopp im Weingut Triebe in Würchwitz. Bei hausschlachtener Wurst, dem berühmten Milbenkäse und Thüringer Wein fand der Tag einen stimmungsvollen Ausklang. Vielen Dank dem Reiseleiter.

Den Bericht des Jugendwartes verlas Reiner Jahn. Jugendwart Frank Trzepalkowski hob in seinem Bericht die positive Entwicklung der Jugendfeuerwehr hervor. Die Teilnahme der Untschener beim Kreisjugendlager in Pahna unter Mithilfe von Herrn Degner sowie der Besuch der Berufsfeuerwehr Gera in Begleitung von Frau Toreck, waren Höhepunkte des vergangenen Jahres. Beide Begleiter waren auch beim Kinobesuch in Gera anlässlich der Weihnachtsfeier dabei. Hierfür möchten sich alle Jugendlichen, der Jugendwart und die Feuerwehr herzlich bedanken.

Die Mannschaft im Feuerwehrsport stand bei zwei von sieben Wettkampfteilnahmen ganz oben auf dem Treppchen. Leider konnten die Sportler beim Kreispokal mit ersatzgeschwächter Mannschaft nur einen zweiten Platz erreichen und verpassten so die Chance, den Wanderpokal für immer in Untschen zu behalten. Die Mannschaft „Vierzig-Plus“ nahm an zwei Wettkämpfen teil, wobei auch hier ein erster Platz erkämpft wurde.

Über regelmäßige Übungsabende immer montags ab 19:00 Uhr berichtete Karin Gäbler von der Frauensportgruppe.

In der anschließenden Diskussion war das Osterfeuer das dominierende Thema. Hartmut Reinhold hatte in seinem Bericht die Unterredung im November mit Herrn Tschorn von der Unteren Abfall- und Emissionsschutzbehörde des Landkreises erwähnt, infolge derer eine Konzeption zur Durchführung des Osterfeuers 2010 erarbeitet und der VG „Oberes Sprottental“ übergeben wurde. In den letzten Wochen gab es in der Presse zum Thema Brauchtumsfeuer mehrere Veröffentlichungen, in denen zum Ausdruck kam, dass viele Vereine und Veranstalter die Handhabung der öffentlichen Stellen nicht nachvollziehen können. Es besteht das Problem, dass gesetzliche Auflagen und Verordnungen nur schwer bzw. gar nicht erfüllbar sind und der Untschener Feuerwehrverein sich die Frage stellen muss, ob eine wiederholte Durchführung des traditionellen Osterfeuers unter diesen Bedingungen noch möglich sei. Meinungen wie: „Man solle sich nicht alles gefallen lassen“, „Man solle das Untschener Osterfeuer nicht sterben lassen“ oder der Vorschlag, aus Protest eine Osterfeuerveranstaltung „ohne Flammen“ durchzuführen, zeigen jedoch den Wunsch der Kameraden, die Veranstaltung weiterzuführen.

Die Ehrengäste Kreisbrandmeister Thomas Fallgatter, Frauensprecherin des Kreisfeuerwehrverbandes Altenburger Land Sonja Künne und Bürgermeister der Gemeinde Nöbdenitz Günter Heydenreich bescheinigten in ihren jeweiligen Grußworten der Untschener Feuerwehr und dem Feuerwehrverein eine gute Arbeit und dankten für das Engagement zum Wohle der Allgemeinheit.

Nancy Östreich und Tim Schnelle werden in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen

Im Anschluss daran konnte Nancy Östreich aus der eigenen Jugendfeuerwehr und Tim Schnelle in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen werden.

Die ausgezeichneten Kameraden mit Ortsbrandmeister Günter Funke

Des Weiteren wurden einige Kameraden ausgezeichnet. Mit dem Brandschutzehrenzeichen in Silber Holger Funke und Ulrich Quaas, mit dem Brandschutzehrenzeichen in Gold Lothar Krahmer und mit dem großen Brandschutzehrenzeichen am Bande „Stufe 1“ für sechzigjährige Mitgliedschaft Gerhard Funke.

Ehrenpreisträger Reiner Jahn und Bürgermeister Günter Heydenreich

Reiner Jahn wurde aus dem aktiven Feuerwehrdienst verabschiedet und erhielt für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Feuerwehr und Gemeinde den neugestifteten Ehrenpreis der Gemeinde Nöbdenitz.

Reiner Jahn

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Nöbdenitz lädt alle Mitglieder zur Pachtvergabeversammlung am **Donnerstag, dem 11. März 2010, 17:30 Uhr** in den Versammlungsraum der Agrargenossenschaft Nöbdenitz in Lohma ein.

gez. Jagdvorstand

Volkssolidarität Nöbdenitz

Liebe Reisefreunde, liebe Mitglieder der VS,

ich darf Sie heute noch einmal an unseren gemeinsamen Ausflug nach Falkenhain erinnern. Am **9. März** erwartet uns ganz sicher wieder ein schöner Tag.

Abfahrtszeiten

Schmölln	10:35 Uhr	Untschen	10:40 Uhr
Lohma	10:45 Uhr	Nöbdenitz	10:50 Uhr

Bleiben Sie gesund, bis bald!

Liebe Einwohner von Nöbdenitz, Lohma und Umgebung,

es ist uns eine große Freude, für unsere netten Mitmenschen eine Dankeschönveranstaltung zu organisieren. Bitte merken Sie sich das Datum **8. Mai 2010** vor.
Wir laden alle schon heute dazu ein. Es gibt schmackhaften und mit Liebe für Sie gebackenen Kuchen und andere kleine kulinarische Überraschungen. Das Programm wird Sie bestimmt erfreuen. Der Eintritt ist frei und soll ein Dank für Sie sein.

Zum Geburtstag gratulieren wir unseren Mitgliedern Anita Engelhardt und Gertrud Jahn. Wir wünschen euch viel Gesundheit, Glück und Freude.

Liane Friebe

„Seht, welch kostbares Erbe!“ Bedrohte Baudenkmale in Deutschland

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) präsentiert im Rahmen einer Wanderausstellung vom 24. Februar bis 26. März im Lichthof des Landratsamtes Altenburger Land 25 ihrer Förderprojekte. Denkmale der verschiedensten Gattungen aus ganz Deutschland werden in einer Fotoausstellung vorgestellt. Die Ausstellung „Seht, welch kostbares Erbe!“ gibt Einblick in die Fördertätigkeit der Stiftung. Dabei wird der Bogen von der mächtigen Wismarer Backsteinkirche St. Georgen oder der Alten Kapelle in Regensburg, des Leuchtturms Roter Sand, der Wutachtalbahn im Südschwarzwald und weiterer Baudenkmale gespannt.

Die Restaurierung der vorgestellten Projekte wurde von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz unterstützt. Seit ihrer Gründung 1985 konnte die Stiftung über 3.500 bedrohte Baudenkmale retten helfen, davon 21 in Ostthüringen, 9 allein im Altenburger Land.

Die Ev.-Luther. Kirchgemeinde Nöbdenitz schätzt sich glücklich, dass ihre drei Dorfkirchen in Lohma, Posterstein und Nöbdenitz in der Projektliste der Stiftung aufgeführt sind.

Im Jahre 2009 erfuhr die Restaurierung des Sandsteinfußbodens in der Kirche Posterstein die Förderung der DSD.

>>>>>

Nöbdenitz - Lohma - Posterstein

Die Arbeiten wurden unter Erbringung erheblicher Eigenleistungen der Kirchgemeinde und Zuschüsse des Kreiskirchenamtes Gera zur vollsten Zufriedenheit der DSD und des Thüringer Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie ausgeführt.

Nicht zuletzt deshalb erhielt die Kirchgemeinde Nöbdenitz von Maria Kühl, Leiterin des Ortskuratoriums Altenburger Land der DSD, die Gelegenheit, sich mit der Kirche Posterstein an dieser hochkarätigen Ausstellung zu beteiligen.

Die Ausstellung ist bis zum 26. März 2010 im Landratsamt Altenburger Land zu den Öffnungszeiten montags und donnerstags 8-16 Uhr; dienstags 8-18 Uhr; mittwochs und freitags 8-13 Uhr zu besichtigen.

Für die Unterstützung bei der Vorbereitung unserer Ausstellungstafeln möchte sich die Kirchgemeinde insbesondere bedanken bei Maria Kühl vom Ortskuratorium, Herrn Klaus Hofmann vom Museum Burg Posterstein, Maja Quaas, Marlene Hofmann und Nicolaus & Partner.

Wolfgang Göthe
im Auftrag des Gemeindekircherates Nöbdenitz

Für die zahlreichen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke anlässlich meines

80. Geburtstages

möchte ich mich bei allen Gratulanten ganz herzlich bedanken.

Besonderer Dank an meine Kinder und Enkel sowie dem Landgasthof Thelitz Löbichau.

Lilly Walter

- Nöbdenitz, Februar 2010 -

Betreiberwechsel im Sportlerheim Nöbdenitz

Ab 1. März 2010 wird das Sportlerheim Nöbdenitz von Carmen Meister und Richard Walden bewirtschaftet.

Sigbert Leithold und Monika scheiden auf eigenen Wunsch aus persönlichen Gründen als Wirtsleute aus.

Sigbert Leithold hat das Sportlerheim 20 Jahre betrieben und dabei manche Höhen und Tiefen erlebt. In dieser Zeit gab es stets eine gute Zusammenarbeit zwischen der Vereinsleitung des SSV Traktor Nöbdenitz und dem Großteil der Sportler des Vereins mit Sigbert. Wir bedauern sein Ausscheiden, akzeptieren aber die vorliegenden Gründe.

Die Vereinsleitung bedankt sich auch im Namen der Sportlerinnen und Sportler für die langjährige gute Zusammenarbeit und wünscht Sigbert und Moni für die Zukunft alles erdenklich Gute.

Gleichzeitig wünschen wir Carmen Meister und Richard Walden einen guten Start ins Gaststättenleben. Wir glauben, dass die Sportlerinnen und Sportler sowie die Leitungen des SSV Traktor Nöbdenitz mit diesen beiden sportlich sehr interessierten und engagierten Sportlern sehr gut zusammenarbeiten werden.

Am **Samstag, dem 6. März 2010,** kann ein Jeder den beiden „Hallo“ sagen, wenn es **ab 16:00 Uhr** im Sportlerheim heißt **„ Ein Prosit den neuen Wirtsleuten!!“**

Vereinsleitung SSV Traktor Nöbdenitz

In Nemz wird heute nicht gepennt, wir feiern Fasching im Orient!

Unter diesem Motto feierten im wunderschön geschmückten Bürgersaal in Nöbdenitz die Närrinnen und Narren aus Nemz und Umgebung.

Elferrat, Prinzenpaar und Faschingsclub hatten für das Programm viele Wochen und Monate geübt, was dann geboten wurde, konnte sich sehen lassen.

Pünktlich um 20:05 Uhr marschierten Prinzenpaar, Annemarie I. und Peter I. sowie Elferrat mit Tänzerinnen nach der Marschmusik der Ronneburger Showband in

den Faschingssaal. Dort erwartete sie schon der „Kleine Muck“, um ihnen eine Feige zur Stärkung zu reichen. Leider mit dem Ergebnis, dass die Ohren rasant wuchsen. Präsident Rolf stellte dann das Prinzenpaar und die Minister vor.

Vom Kamelminister über Haremsminister, Wunderlampenminister bis hin zum Bauchtanzminister und Eunuchenminister war alles vertreten, was im Orient gebraucht wird.

Von Beginn an war eine tolle Stimmung im Saal, dazu trugen die herrlichen Kostüme genau so bei, wie die Ronneburger Showband mit ihren Stimmungsliedern. Die kleinen Tänzerinnen von Jenni zeigten dann mit „Schnie - schna-schnappi“ ihr beachtliches Können, viel Beifall war der Lohn. Lieder mit orientalischem Charakter wie „Fata Morgana“, „Dönerlied“, „Mustafa“, „Zuckerpuppe von der Bauchtanzgruppe“, „Karawane zieht weiter“, umrahmt von „Dicke Mädchen haben schöne Namen“, meisterhaft vorgetragen von Lothar, Beate, Cornelia, Jens, Norbert, Marion, Karin, Gert, Joachim, Marlis, 2x Tomas und Frank lösten Begeisterungsstürme im Saal aus. Dem standen Uschi und Frank mit ihren originellen Witzen in keiner Weise nach.

Wie es einem Elferratsmitglied gehen kann, wenn er sich im Orient zu einer „Chiliverkostung“ verleiten lässt, wurde anschaulich demonstriert. Der arme Kerl soll es aber überstanden haben. Immer wieder schallte das „Nemz – Hellau“ als Dank für die Darbietungen im Saal. Mit viel Beifall wurde der „Wüstentanz“ der Tanzmäuse von Jenni und Annemarie bedacht, ehe Jens und Gert mit ihrer Starschlange (Norbert) für einen weiteren Stimmungshöhepunkt sorgten.

Noch einmal begeisterten die Tanzmäuse mit dem „Orientalischen Tanz“ die Närrinnen und Narren.

Mit einer in Nemz noch nie gezeigten Darbietung erntete David riesigen Beifall und mehrere „Nemz-Hellau’s“. Dann kam ein weiterer Höhepunkt im Programm. Die Bauchtänzerinnen des Nemzer Karnevalsclubs rissen die Zuschauer von den Sitzen, Profis wären vor Neid erstarrt und Zugaben wurden lautstark gefordert. Die orientalischen Schönheiten kamen aber nicht wieder, sondern wurden vom Männerballett abgelöst, das einen Bauchtanz hinlegte, der seinesgleichen sucht. Die Närrinnen und Narren waren nun restlos begeistert und die Stimmung auf einem nie gekannten Höhepunkt.

Jetzt erst erlöste der „Kleine Muck“ mit einer weiteren Feige den Elferrat von seinen überdimensionalen Ohren.

Die Verleihung der Faschingsorden schloss sich einer guten Tradition zufolge an.

Mit diesem Orden werden Faschingsclubmitglieder, Sponsoren und treue Faschingsanhänger jährlich geehrt.

Mit dem Tanz des Prinzenpaares wurde das Faschingsprogramm beendet und der Faschingstanz eingeläutet. In einer großen Polonaise präsentierten sich die Faschingsgruppen und einzelnen Kostüme. Der Jury wurde die Wahl der besten Kostüme zur Qual. Eigentlich hätte man mehr als hundert Preise vergeben müssen, so schön waren die Kostüme. Die Jury entschied sich schließlich und zeichnete unter vielen anderen einen „Kleinen Muck“, einige Scheichs, eine Reisegruppe, das „Scheichtum Lohmania“ und das „Scheichtum Nödenitzsch“ mit schönen Preisen aus.

Dann wurde getanzt, geschunkelt und gelacht bis in die frühen Morgenstunden.

Dazwischen aber traten auf vielfachem Wunsch noch einmal die Bauchtänzerinnen auf, die nun endlich ihre Zugabe geben konnten und einen Riesenapplaus einheimsten. Erstmalig und einmalig dann der Auftritt der „Pfeifenden Zylinder“ – die Begeisterung kannte keine Grenzen mehr.

Der Faschingsclub, der Elferrat und das Prinzenpaar bedanken sich bei allen Mitwirkenden des Programms, bei allen fleißigen Helfern, bei Herbert, Arno und Lutz und bei unseren Sponsoren Autohaus Bürger, Agrargenossenschaft Nöbdenitz, Fleischerei Heilmann, G-Markt, Getränkehandel Gäbler, Bäckerei Hübner, Bäckerei Reichardt, Blumenladen Jahn, Buchhandlung Görke und Gaststätte Sprottental.

In einem waren sich alle Närrinnen und Narren einig – im nächsten Jahr sehen wir uns zum Faschingsvergnügen in Nöbdenitz wieder.

Kinderfasching in Nöbdenitz

Wie in jedem Jahr, so hatte der Nemzer Faschingsclub auch diesmal einen Tag nach dem großen Faschingstanz zum Kinderfasching geladen.

Etwa 130 Kinder waren mit ihren Eltern, Großeltern oder Verwandten gekommen, um einen zünftigen Faschingsnachmittag zu feiern.

Steffi hatte sich wieder einiges einfallen lassen, um die kleinen Närrinnen und Narren zu begeistern. Viele kleine Spiele, eine tolle Polonaise und eine Kostümschau ließen die Zeit wie im Fluge vergehen.

Was die Kostüme betraf, so standen unsere Kleinen den Großen in keiner Weise nach, ein Kostüm war schöner als das andere. Selbstverständlich erhielt jedes Kind einen Preis, es hatte auch jedes einen verdient.

Zu einem Höhepunkt gestaltete sich der Auftritt von Jennis Tanzmäusen – die kleinen Närrinnen und Narren waren begeistert.

Drei Stunden Spaß und Tollerei, das war der Kinderfasching in Nemz.

Wie in jedem Jahr ließen es sich die Gymnastikfrauen, die Mitglieder des Elferrates, das Prinzenpaar und der Faschingsclub nicht nehmen, die Versorgung der Kinder und der anwesenden Erwachsenen zu übernehmen. Faschingsclub, Elferrat und Prinzenpaar bedanken sich bei allen fleißigen Helfern, bei den Gymnastikfrauen, bei den Tanzmäusen und bei Steffi, bei den Sponsoren Zahnarzt Herrmann, Raumausstatter Klaus, Koch Kiessand und der VR-Bank.

Der Nemzer Kinderfasching wird als Traditionsveranstaltung auch im nächsten Jahr unsere Kinder begeistern.

Rolf Junghanns

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Nöbdenitz

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde Nöbdenitz im März 2010

Donnerstag, 04.03.2010
19:30 Uhr Gemeindekirchenratssitzung

Sonntag, 07.03.2010
14:00 Uhr Gottesdienst im Kirchgemeindehaus mit Pfarrer Dittmar

Mittwoch, 10.03.2010
14:00 Uhr Seniorentreff mit Marlis

Sonntag, 21.03.2010
14:00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Dittmar im Kirchgemeindehaus

Karfreitag, 02.04.2010
15:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche Nöbdenitz mit Pfarrer Dittmar

Montag, 05.04.2010
14:00 Uhr Gottesdienst am Ostermontag mit Pfarrer Dittmar in der Kirche Posterstein

Die dem Herrn vertrauen, bekommen neue Kraft, dass sie fliegen wie Adler, dass sie laufen und nicht müde werden.

Jesaja 40,31

Die Sprechstunden im Kirchgemeindehaus, Dorfstraße 29, 04626 Nöbdenitz, finden jeden Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr statt.

Es grüßt Sie herzlich
Birgit Tscheuschner, Vorsitzende des GKR

Regelschule Nöbdenitz

Kommt her – Wir zeigen, was wir können!
„Tag der offenen Tür“ an der Staatlichen Regelschule Nöbdenitz

Wie entstehen die Farben für ein Feuerwerk? Wie bringt man eine Büroklammer zum Schwimmen? Wie bekommt man das Centstück aus dem Wasserbehälter, ohne sich die Hände nass zu machen? Wie funktioniert die Dampfmaschine?

Diese und viele andere Fragen konnte mancher Besucher nach dem „Tag der offenen Tür“ an der Regelschule Nöbdenitz beantworten. Kleine chemische und physikalische Experimente luden zum Zuschauen, Staunen und Ausprobieren ein.

In der Schuljahresmitte standen die Räume der Schule zur Erkundung für zukünftige und ehemalige Schüler offen. Viele Eltern nutzten die Möglichkeit, sich im Haus umzusehen und mit Lehrern ins Gespräch zu kommen. Fragen zu Fördermöglichkeiten der Schüler, Schullaufbahn oder Berufsberatung standen dabei im Vordergrund.

Die zwei Stunden boten einen Einblick in den Schulalltag der 110 Schülerinnen und Schüler. Schülerarbeiten aus den einzelnen Fächern und der Arbeitsgemeinschaften zeigten die Vielseitigkeit und Abwechslung schulischen Lebens.

Im FrITZI-Berufsberatungsprogramm „Expedition T - Testen, Tüfteln, Trainieren“ prüfte man Vorstellungs- und logisches Denkvermögen, testete Geschicklichkeit und Fingerfertigkeit. Ein „Crazy maschine“ baute man im Computerraum am PC, simulierte dabei technische Systeme. Kleine Schmuckstücke aus Speckstein gestaltete man im Kunstraum.

„Schätz doch mal!“ - Es war ein gewisser Blick für Mengenverhältnisse erforderlich, um die Zahl der 1053 Knöpfe, 138 Zuckertüten und 307 Schokolinsen in den jeweiligen Gläsern ungefähr zu erraten.

Beim Blick in die Schulchronik konnte man in Erinnerungen schwelgen und über alte Zeiten plaudern.

Ein buntes Rahmenprogramm gestalteten der Chor, die Bauchtänzerinnen und Balljongleure der 5. Klasse und die Linedancer bewiesen ihr Können bei mehreren Tänzen. Frau Beer vom Schulförderverein informierte über die Arbeit. Ohne den Verein wäre zum Beispiel die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften an der Schule nicht möglich.

Ein großes Dankeschön an Frau Schellenberg, Frau Bretschneider, Frau Olischer und Frau Hahn vom Schulförderverein, die das Café bewirtschafteten. Hier konnte man bei Kaffee und Kuchen am Ende des Rundganges ausruhen oder Gespräche vertiefen.

Die Firma Heilmann / Lohma stellte kostenlos das Kaffeegeschirr bereit. Vielen Dank!

Wir freuen uns über den regen Zuspruch von Eltern, ehemaligen und zukünftigen Schülern und Kollegen an diesem Tag. Bis zum nächsten Mal!

Gemeinde Posterstein

Ausbildung in der Feuerwehr

Am 5. Februar fand in der FFW die erste theoretische Ausbildung im neuen Jahr statt.

Eine sehr große Beteiligung zeigte wieder einmal, dass Aus- und Weiterbildung von unseren Kameraden sehr ernst genommen wird. Das Thema der Schulung war „Erste Hilfe“.

Das richtige Verhalten als Ersthelfer bei einem Unfall oder Feuerwehreinsatz entscheidet oftmals über Leben und Tod. Deshalb ist es nicht nur für die Kameraden der Feuerwehr wichtig, sich regelmäßig weiterzubilden. Und mal Hand aufs Herz… Wer beherrscht noch die stabile Seitenlage oder kennt noch die Handgriffe, die bei einer Herz-Lungen-Wiederbelebung angewandt werden sollten.

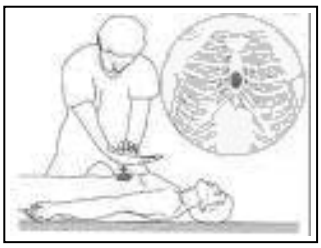

Als Gastlektor haben wir Herrn Florian Bubinger eingeladen. Er ist Rettungssanitäter beim Deutschen Roten Kreuz und unterstützt die

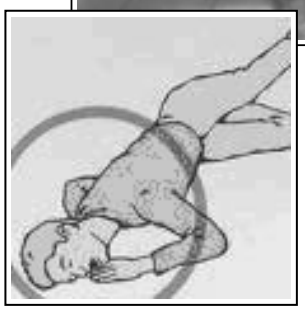

FFW Posterstein/Stolzenberg schon seit einigen Jahren im Bereich Erste Hilfe. Wie schon in den vergangenen Jahren war die Ausbildung von Herrn Bubinger sehr interessant und lehrreich.

Obwohl es sich bei der Ausbildung um eine Auffrischung der vergangenen Jahre handelt, muss man leider feststellen, dass doch so manches wieder in Vergessenheit gerät. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, solche Schulungen regelmäßig zu wiederholen. Denn was nützt ein Ersthelfer, der keine Erste Hilfe leisten kann?

Erste Hilfe ist aber nicht unbedingt immer eine stabile Seitenlage oder eine Reanimation sondern oftmals genügt schon ein einfacher Anruf bei der 112, eine warme Decke oder die Betreuung eines Unfallopfers bis zum Eintreffen der Rettungskräfte. Keine Erste Hilfe hingegen ist wegschauen, einfach weitergehen und denken, das soll mal ein anderer machen.

Kein Ersthelfer wird bestraft, wenn er einen Fehler macht. Nur nichts machen ist ein Fehler und kann unter Umständen sehr hart bestraft werden.

Also denkt bitte alle daran: Jeder von uns kann in eine Situation kommen, in der er Hilfe benötigt.

Die nächste Ausbildung findet am 07.03.2010 um 9:00 Uhr in der FW statt.

A. Zschirpe, Stellv. Wehrleiter

Kunst und Kräuterhof Posterstein

Unsere nächsten Veranstaltungen

Fr., 12.03., 17-20 Uhr/Sa., 13.03.2010, 10-17 Uhr **Stuhlflechtkurs „Den eigenen Stuhl selbst repariert“** Kursl. Korbmacher D. Reinhardt, Gebühr 40,- € + Mat. nach Verbrauch

Sa., 13.03.2010, 10-17 Uhr **Workshop Korbflechten** „Ein Weidenkorb soll entstehen“, s. o., Gebühr 25,- €

Sa., 20.03.2010, 10-17 Uhr Workshop Filzen – Hüte, Schals, Bekleidung u.v.a. selbst „verfilzt“, Kursl. Bettina Kübler, Jena, Gebühr 35,- € + Mat. n.Verbr.

Sa., 10.04.2010, 10-17 Uhr **Astrologiekurs „Einführung in die Horoskopdeutung – Aszendent, Sonne u. Mond“** Kursl. Marion Pudleiner, Augsburg

Freitag und Sonntag sind Termine für Einzelsitzungen für die persönliche Horoskoperstellung u. Beratung buchbar

Sa., 10.04.2010, 10-16 Uhr Kräuterkurs **„Mit Frühjahrskräutern gesund entschlacken“.** Das Frühjahr ist die richtige Zeit, um den Körper zu entschlacken. Die Frühjahrskräuter sind hervorragend dafür geeignet. Sowohl als Blutreinigungstee als auch die frischen Kräuter in Speisen verwendet, unterstützen sie unseren Körper durch ihren hohen Anteil an Vitaminen und Mineralstoffen beim „Frühjahrsputz“. Bei der Kräuterwanderung lernen Sie die Frühjahrskräuter kennen und Sie können selbst einige sammeln. Gleichzeitig erfahren Sie Wissenswertes über deren Heilwirkung. Rezeptempfehlungen für schmackhafte Speisen und Teekuren geben Ihnen Anregungen für Ihre Frühjahrskur. Beim Kräuterimbiss erleben Sie, dass man die Frühjahrskräuter zu schmackhaften Suppen, Salate und Aufstrichen verarbeiten kann.

Kursleiter: Renate Schmidt, Kräuterreferentin, Kräuter- und Hausmittelberatung Material: Korb zum Sammeln von Frühjahrskräutern, Schere, Kosten: 22,- €, Teilnehmergebühr 12,- €, Imbiss + Seminarunterlagen

Sa., 17.04.2010, 10-17 Uhr **Workshop Filzen** – Hüte, Schals, Bekleidung u.v.a. selbst „verfilzt“, Kursl. Bettina Kübler, Jena, Gebühr 35,- € + Mat. n.Verbr.

So., 18.04.2010, 10-18 Uhr **Seminar Familienstellen**, Christian Schilling, Altenburg

So., 25.04.2010, 10-17 Uhr **Linolschnitt und Druck** nach eigenen Motiven in größerem Format gestaltet u. umgesetzt, Kursl. H. O. Mempel, Grafikstudio Erfurt, Gebühr 30,- € + Mat.

Mi., 28.04. u. Mi., 05.05.2010, 18-22 Uhr **Ringschmiede „Eheringe - Zeichen der Liebe - beim Juwelier kaufen? Warum nicht selber anfertigen?“** An 2 Abenden lassen Sie gemeinsam mit Ihrem Partner ihre persönlichen Partnerringe nach Ihren Ideen entstehen, Kursl. Goldschmied Michael Weidner, Kursgeb. 50,- € + Material pro Ring ab 190,- € + 35,- € Gusskosten

Mi., 28.04.2010, 18-22 Uhr **Silberschmiede - Einen eigenen Ring entwerfen und anfertigen**. Es wird gefeilt, gesägt, gelötet, geschmirgelt mattiert u.v.m. Ihr handgearbeiteter Bandring aus Sterlingsilber entsteht. Kursl. Goldschmied M. Weidner, Kursgeb. 25,- € + Mat. 40,- €.

Lust auf Malerei oder Töpfern? Offene Kreativabende - man kann jederzeit neu einsteigen. Dienstags, 14-tägig, 19 Uhr **Malerei.** Donnerstag, wöchentlich, 19 Uhr **Töpfern.** Kurse können auch individuell (z.B. mit eigenem Bekanntenkreis) ausgehandelt werden.

Bitte bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn anmelden!

Info und Anmeldung unter Telefon 034496/23402, email: auenhof@freenet.de

Gebühr ist bei Anmeldung zu zahlen, Rückerstattung bei Absage: ab 14 Tage vorher 50 %, 3 Tage vorher 0.

Herzlichen Dank allen Gratulanten,
die mir zu meinem

80. Geburtstag

mit Glückwünschen, Blumen und
Geschenken gratuliert haben.

Annemarie Haubenreißer

Posterstein, Februar 2010

Gemeinde Thonhausen

Riesiges Dankeschön!

Am Donnerstag, dem 18. Februar war es endlich so weit. Helle Aufregung herrschte bei unseren Fußballmädels, als sie zum wöchentlichen Training, diesmal in der Turnhalle des Gymnasiums Schmölln, antraten. Irgendwie musste wohl durchgedrungen sein, dass sich nun endlich ein Sponsor für die heiß ersehnten Trainingsanzüge gefunden hat und dieser zum Training erscheinen wird.

Da lief es mit dem Aufwärmtraining natürlich nicht so gut, weil die Blicke der Mädels immer wieder zur Tür abschweiften. Als dann Olaf Junghanns von der Firma Junghanns Heizung Sanitär GmbH in der Tür erschien, zuerst fast unbemerkt, rückte die Übergabe der gesponserten Anzüge in greifbare Nähe.

Nach der Begrüßung durch die Trainer und die Fußballerinnen richtete Olaf Junghanns ein paar Worte an die Mannschaft. Neben guten Wünschen für die laufende Spielsaison brachte er auch zum Ausdruck, dass er den Tatendrang unserer Fußballerinnen sehr gerne unterstützen möchte und übergab jedem der Mädchen persönlich einen der so sehr gewünschten Anzüge.

Große Augen, Jubelschrei –
so schnell war noch nie ´ne Verpackung entzwei.
Ruck zuck war das neue Outfit übergezogen
und alle standen für ein Fotoshooting bereit.

Als alleiniger Sponsor finanzierte Olaf Junghanns die Beschaffung von 21 Trainingsanzügen sowie deren Bedruckung. Dafür ein ganz herzliches Dankeschön und „Sport frei“.

Und noch ein kleiner Hinweis: Für Samstag, den 13. März 2010, ist auf dem Sportplatz Thonhausen wieder ein Heimspiel gegen den SG Windischleuba/Fockendorf geplant. Wir würden uns freuen, wenn wir um 10:00 Uhr zahlreiche Mamas, Papas, Geschwister, Omas, Opas und Fans begrüßen dürften.

Heimatverein Thonhausen - Wettelswalde - Schönhaide

Das nächste Treffen des Heimatvereins Thonhausen – Wettelswalde – Schönhaide findet **am Mittwoch, dem 10.03.2010 um 19:00 Uhr** im Clubraum des Bürgerhauses Thonhausen statt.

Zu diesem Termin erfolgt auch die öffentliche Übergabe von Traditionsfahnen, Protokollbüchern und weiteren interessanten Utensilien aus der Geschichte der Gesangsfreunde des früheren Thonhausener Gesangsvereins an den Heimatverein. Die bestickten Fahnen waren aufgrund ihrer bisherigen Lagerung gefährdet und werden jetzt in gute und sichere Hände übergeben.

Alle Interessenten sind zu diesem Treffen wiederum herzlich eingeladen.

Grundschule Thonhausen

Brandschutzwoche in der Grundschule Thonhausen

In der Woche vom 18.01. bis 22.01.2010 stand täglich auf dem Grundstück der Grundschule Thonhausen ein Feuerwehrfahrzeug. Doch es brannte zum Glück nicht.

Als Gast konnten an verschiedenen Tagen alle Klassen den Kameraden der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes, Herrn Klaus Katoroz, begrüßen. Er brachte auf anschauliche Weise den Kindern die wichtigen Fragen des Brandschutzes näher.

Die kleine Larissa Steiner aus Klasse 1 ist selbst bei der Jugendfeuerwehr und erhält hier Unterstützung von ihrem großen Kameraden Andreas

Als Höhepunkt der Brandschutzwoche rückten am Mittwoch die Schmöllner und Thonhausener Kameraden gleich mit drei Fahrzeugen an. Die Wehrleute erklärten den in Arbeitsgruppen aufgeteilten Schülern die Funktionsweise ihrer Technik auf anschauliche Weise. Besondere Begeisterung kam beim Ausfahren der großen Drehleiter auf, die von Jens Bockner perfekt beherrscht wurde. Andreas Jung, Knut Schnelle und Stephanie Bierbaum begeisterten ebenfalls die Kinder mit ihren Kenntnissen.

Auch die Lehrer und Erzieher wurden im Umgang mit dem Feuerlöscher durch Klaus Katoroz unterwiesen. (v.l.n.r. Frau Laube, Frau Schönberg (verdeckt), Frau Blei, Frau Gabler, Frau Köhler, Frau Köster)

Stolz zeigen die Mitglieder der Jugendwehr (v.l.n.r.: Oliver Selbmann, Leon Walter, Paul Gerth, Mario Etzold, Raymo Porzig, Richard Schimmel und Roy Fischer sowie Larissa Steiner gemeinsam mit Klaus Katoroz) ihre Urkunden und Abzeichen.

Die Schüler und Lehrer der Grundschule Thonhausen bedanken sich ganz herzlich bei den Feuerwehrleuten für diese interessante Woche und wünschen sehr, dass niemals ein Ernstfall eintritt.

Rüdiger Rub, Schulleiter

Fotos: Rüdiger Rub

Evangelisch - Lutherisches Pfarramt Thonhausen

Kirchspielnachrichten März 2010

„7 Tage der Hoffnung“

- Evangelisation in Seelingstädt

Ein einmaliges Angebot auch für unsere Region die Evangelisation im nahen Seelingstädt! Ein Angebot für alle, die am christlichen Glauben interessiert oder diesen vertiefen wollen.

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Monatsspruch März:

Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt. *Johannes 15,13*

„Passionszeit - das ist die Zeit, in der wir vor der eigenen Haustür kehren und auch mal das eigene Verhalten unter die Lupe nehmen sollten.“ *(Carmen Jäger)*

Gottesdienste:

7. März - Sonntag Okuli

10:15 Uhr Kirchspielgottesdienst mit dem Kirchenchor in Vollmershain

14. März - Sonntag Lätare

10:00 Uhr Gottesdienst mit dem Posaunenchor in Heukewalde

14:00 Uhr Thonhausen

21. März - Sonntag Judika

10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Kindergottesdienst und anschließendem Mittagessen in Nischwitz

28. März – Palmsonntag

09:00 Uhr Jonaswalde

10:15 Uhr Mannichswalde

Veranstaltungen und Hinweise:

Christenlehre:

1. Thonhausen

jeweils donnerstags, 15:00 Uhr im Gemeindesaal

K (1.-3. Klasse): 25.3.

2. Vollmershain

jeweils dienstags, 15:30 Uhr: 23.3. in der Kirche

Jungschar (4.-6. Klasse): Donnerstag, 4. + 11. + 18.3., 15:00-16:30 Uhr in Thonhausen

Girls-Brunch:

Termin bei Katrin Köhler erfragen (034496/60706)

Konfirmandenstunden:

jeweils donnerstags, 17:00 Uhr im Gemeindesaal

1. Konfirmanden: 4. + 18.3.

2. Vorkonfirmanden: 11. + 25.3.

Frauenfrühstück: jeweils 14tägig, dienstags 9:00 Uhr: 9. + 23.3. Genaueres bitte bei Katrin Köhler erfragen (034496/60706)!

Krabbelgruppe:

jeweils 14tägig, dienstags 9:30 Uhr: 16.3. >>>>>

Frauenkreis: Freitag, 26.3., 15:00 Uhr im Pfarrhaus

Posaunenchor: montags, 18:00 Uhr in Nischwitz

Kirchenchor: donnerstags, 19:30 Uhr im Pfarrhaus

Gemeindekirchenrat:
Thonhausen/Wettelswalde: Montag, 15.3., 20:00 Uhr
Vollmershain: Donnerstag, 18.3., 19:00 Uhr bei Frau Meißner

Gemeinde Vollmershain

Zur Information!

Das Landratsamt Altenburger Land hat bezüglich des Verbrennens von trockenem Baum- und Strauchverschnitt im Landkreis eine Allgemeinverfügung erlassen (siehe amtlicher Teil).

Demnach ist das Verbrennen im Zeitraum vom **18.03.2010 bis 31.03.2010** in der Zeit von **10:00 Uhr bis 20:00 Uhr** möglich und nur noch im **Außenbereich** der Gemeinde erlaubt. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist das Verbrennen verboten.

Welche Flächen zum Außenbereich der Gemeinde Vollmershain gehören, kann zu den Sprechzeiten oder nach Vereinbarung im Flächennutzungsplan der Gemeinde eingesehen werden.

Junghanns, Bürgermeister

Impressionen von der Haus-Garten-Freizeit-Messe 2010 in Leipzig

Auch in diesem Jahr wurden wir, der „Sport- und Badverein Sprottenaue“ wieder eingeladen, am 14. Februar (den 2. Tag der Messe) beim Bühnenprogramm der Haus-Garten-Freizeitmesse Leipzig mitzuwirken. Der Kreissportbund Altenburg hatte dazu verschiedene Sportvereine angesprochen.

So waren Rhönradturner, verschiedene Cheerleader-Tanzgruppen, Kunstradfahrer, Break-Dancer und natürlich wir mit orientalischem Tanz dabei.

Zusammen mit den Frauen der Volkshochschule Schmölln wurde der Auftritt getrennt voneinander geübt.

Leider hatten wir nicht sehr viel Zeit, uns auf diesen Auftritt vorzubereiten, doch ich war mit dem Ergebnis zufrieden und nach dem Beifall zu urteilen, die Zuschauer auch.

Die Mädels waren schön anzusehen und haben ihre Sache gut gemeistert.

In unserer kleinen „Bauchtanzchronik“ steht dann auch die Panne, die mir widerfahren ist und weshalb ich „fast“ nicht hätte mittanzen können. Danke noch mal allen „Ratgebenden“ und „Hilfeleistenden“.

Brigitte Künzel
„Sport- und Badverein Sprottenaue“
Vollmershain

Das Wildenbörtener Fenster
Einblicke & Ausblicke
Gemeinde Wildenbörten

Feuerwehr-Kameraden halten Jahreshauptversammlung

Im Jahr 2009 hatte die Feuerwehr Wildenbörten einen Brandeinsatz und ist zu vier Hilfeleistungen gerufen worden. Unsere Kameraden haben an zwei Großübungen teilgenommen – in Dobra auf dem Hof von Gerald Kirmse mit den Feuerwehren Löbichau, Beerwalde und Untschen und im Kindergarten Nöbdenitz mit der Feuerwehr Untschen.

Dreizehn Mal stand Schulung auf der Tagesordnung. An dem Kettensägelehrgang haben sieben Kameraden teilgenommen. An einem Grundlehrgang im Oberen Sprottental nahmen zwei Kameradinnen und drei Kameraden teil: Annemarie Stein, Constanze Hunger, Jens Golka, Erik Mirsebach und Jens Freitag (nicht im Bild). Sie erhielten ihre Ausweise und Zertifikate.

Frank Meuche – Kamerad der FFw Dobitschen – wurde in die Einsatzabteilung aufgenommen. Der Kamerad Frank Lehmann besuchte die Landesfeuerwehrschule, wo er den Gruppenführerlehrgang erfolgreich absolvierte. Bürgermeister Gerhard Fischer überreichte die Berufungsurkunde und sprach für den Kameraden Frank Lehmann die Beförderung zum Löschmeister aus.

Weiter wurden die Kameraden Manfred Feustel zum Oberbrandmeister, Wolfgang Siegel zum Oberlöschmeister und Christian Hunger zum Löschmeister befördert.

Für 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung bekamen die Kameraden Dietrich Schneider, Lutz Pröhl und Andreas Klaus das Silberne Brandschutzehrenzeichen ausgehändigt.

Anlässlich seines 50. Geburtstages im letzten Jahr bekam Lutz Pröhl für seine gute Arbeit als Gruppenführer und im Vereinsvorstand die Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes im Altenburger Land.

Die Jugendfeuerwehr führt 14-tägig Ausbildungen durch. Es werden gern weiter interessierte Kinder und Jugendliche aufgenommen. Auch in der Einsatzabteilung der aktiven Kameraden ist Nachwuchs gern gesehen.

Schulungen immer am ersten Donnerstag des Monats – 19:00 Uhr im Gerätehaus.

Gut Wehr!
OBM: N. Riedel

Fotos: G. Franke

1. Hilfe-Schulung heute Donnerstag, 4. März 2010

Um 19:00 Uhr lädt die Freiwillige Feuerwehr Wildenbörten und die Johanniter-Unfallhilfe in den Saal des Vereinshauses ein.

Eisfest auf dem Dorfteich in Wildenbörten

Kurz entschlossen wurde am Sonntag, dem 24. Januar, das 1. Wildenbörtener Eisfest 2010 organisiert. Es war der richtige Termin, der Teichbesitzer gab sein o.k. und war dann auch mit am Tatort. Dank an alle Helfer und Sponsoren!!!

Um die Versorgung mit heißen Getränken und Wiener Würstchen kümmerten sich schon wie im letzten Jahr Margit und Siggi. Tee für die Kinder inklusive.

Das Lagerfeuer zum Aufwärmen sponserte die Gemeinde, die Beleuchtung Klaus Zeitler und den Strom Fam. Faustmann. Bis zum Dunkelwerden war reger Andrang auf der Eisfläche, dem Rodelhang und am Olymp.

Parallel zum Eisfest fanden am Vereinshaus die „Offenen Wildenbörtener Schneeskulpturen-Meisterschaften“ statt. Hier belegte das „ältere Paar“ den ersten Platz, vor dem „sitzenden Feuerwehrmann“! Die beiden Künstler wollen nicht genannt werden.

Text: N. Riedel - Fotos: J. Schubert, G. Franke

Achtung!

Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Oberes Sprottental“ erscheint am 01.04.2010

Redaktionsschluss ist Montag, der 22.03.2010.

Kirchliche Nachrichten für die Gemeinde Hartroda Wildenbörten

Liebe Gemeindeglieder,

wir grüßen Sie mit dem Kalenderspruch:

„Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt.“ *(Joh. 15,13)*

Wir laden herzlich ein in die Kirche Wildenbörten:

- **Sonntag, den 07.03.2010**
  um 10:00 Uhr zum Gottesdienst
- **Sonntag, den 21.03.2010**
  um 10:00 Uhr zum Gottesdienst
- **Karfreitag, den 02.04.2010**
  um 10:00 Uhr zum Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahles
- **Ostersonntag, den 04.04.2010**
  um 14:00 Uhr zum Gottesdienst

Weiterhin wird eingeladen in die Nicolai-Kirche nach Schmölln am

- **Sonntag, den 28.03.2010**
  um 10:00 Uhr zum Kirchspiel-Gottesdienst mit Kurrende
- **Gründonnerstag, den 01.04.2010**
  um 18:00 Uhr zum Kirchspiel-Gottesdienst mit Agapemahl

Am Ostermontag, dem 05.04.2010 um 14:00 Uhr findet der traditionelle Osterspaziergang mit Treffpunkt an der Nicolai-Kirche in Schmölln statt. Der Weg führt in diesem Jahr von Schmölln nach Nitzschka.

Der Gemeindekirchenrat

Impressum

Kommunales Mitteilungsblatt der VG „Oberes Sprottental“

Kostenlose Verteilung
an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Hrsg.: VG Oberes Sprottental
Layout u. Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur-GbR
Auflage: 1965 Stück

Es kann in der VG „Oberes Sprottental“ zum Bezugspreis von 24,00 EUR jährlich, bei Einzelbezug von 2,00 EUR bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge, bitte ausschließlich an:

Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental -
“Redaktion Mitteilungsblatt“ - z.Hd. Frau Scholz
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 03 44 96 / 230-12 -
E-Mail: personalamt@vg-sprottental.de

Inseratanfragen an:

NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR,
Dorfstr. 10, 04626 Nöbdenitz
Tel.: 03 44 96 / 6 00 41 - Fax: 03 44 96 / 6 45 06
E-Mail: NICOLAUS-PARTNER@t-online.de

Hallo Vereinsmitglieder des TSV 1896 Wildenbörten e.V.!

Am **Freitag, dem 12. März 2010, um 19:00 Uhr** findet im Vereinshaus in Wildenbörten unsere Mitgliederversammlung für das Jahr 2009 statt. Das Erscheinen eines jeden Mitgliedes ist erforderlich, da an diesem Abend die Wahl des Vorstandes auf der Tagesordnung steht. Die Tagesordnung und Kandidatenliste hängt in der Sporthalle und im Schaukasten aus.

Also dann bis zum 12.03.2010!

Der Vorstand